

SIX Exchange Regulation AG  
Hardturmstrasse 201  
CH-8005 Zürich

Ausschliesslich per Email an:  
exchange-regulation@six-group.com

1. Mai 2020

## Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 19. April 2016 die Konsultation zu oben genanntem Geschäft eröffnet. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. economiesuisse nimmt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt **die Stossrichtung der Revision.**

Gestützt auf die Rückmeldungen aus dem Kreise unserer Mitglieder sehen wir auf Basis des nun vorliegenden Entwurfes aber noch Anpassungsbedarf. Dies einerseits in Bezug auf Punkte, die neu aufgenommen wurden sowie auch in Bezug auf Punkte, welche wir schon im Rahmen unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2016 aufgeführt hatten.

### (1) Kotierungsreglement

Zentrale Forderungen nach Anpassungen bestehen bei den Art. 53 und Art. 54.

- Bei Art. 53 Abs. 1 sind die Aufnahme des Begriffes der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ sowie eine genaue Definition des Begriffes „deutlich“ erforderlich, damit klar ist, wann eine Kursänderung erheblich ist. Bei Art. 53 Abs. 2<sup>bis</sup> sollte auf die Einführung einer Kennzeichnungspflicht als Ad-hoc Mitteilung verzichtet werden.
- Bei Art. 54 Abs. 1 sollte auf die Voraussetzung des „irgendwie gearteten Plans oder Entschlusses des Emittenten für den Bekanntgabeaufschub“ verzichtet und bei Art. 54 Abs. 2 sollten die neuen Bestimmungen zur Vertraulichkeit beim Bekanntgabeaufschub angepasst oder gestrichen werden.

**(2) Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität:**

Hier besteht in diversen Punkten Anpassungsbedarf. Beanstandet wird unter anderem die Definition von „Leak“ in Artikel 17, welche als nicht geeignet angesehen wird zu bestimmen, wann ein „Leak“ geschehen ist (oder wann ein Emittent davon hätte Kenntnis haben können). Darüber hinaus impliziert die vorgeschlagene Formulierung, dass ein „Leak“ stets auf das Verhalten des Emittenten zurückzuführen ist.

Bei Art. 9 Abs. 1 besteht das Verständnis, dass die Ad hoc-Mitteilungen zusätzlich zur Aufschaltung im separaten Verzeichnis nach wie vor im allgemeinen Verzeichnis der Medienmitteilung aufgeführt werden können.

Für weitere Punkte zur Richtlinie betreffend Ad Hoc-Publizität verweisen wir auf die separate Eingabe von SwissHoldings.

**(3) Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG)**

Wir haben hier unterschiedliche Rückmeldungen zum Zusatz erhalten, die von der Beanstandung einzelner Punkte (darunter die in Ziff. 10 zum Anhang zur RLCG vorgesehenen Handelssperrezeiten) bis hin zur grundlegenden Ablehnung der neuen Punkte reichen. Wir legen Ihnen daher die Nichteinführung oder dann zumindest wesentliche Anpassungen der neuen Regelungen nahe.

Was weitere Punkte und technische Details angeht, so verweisen wir auf die Eingabe von SwissHoldings vom 1. Mai 2020, welche wir umfassend unterstützten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches